

Bericht der Finanzkontrolle zur Staatsrechnung 2024

An den Regierungsrat und an die Geschäftsprüfungskommission des

Kantons Schaffhausen

Prüfungsurteil

Wir haben die Staatsrechnung des Kantons Schaffhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung angewandter Rechnungslegungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Staatsrechnung den kantonalen gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der rückwirkenden Inkraftsetzung der geänderten Übergangsbestimmungen Art. 45^{bis} FHG gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 31. März 2025 per 31. Dezember 2024 (die detaillierten Angaben zum Vorbehalt wegen der Gesetzesänderungen sind im Anhang aufgeführt).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Staatsrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kanton Schaffhausen unabhängig im Sinne der Verfassung und des Finanzhaushaltsgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass wir organisatorisch administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet sind.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Staatsrechnung enthaltenen ergänzenden Informationen, aber nicht unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Staatsrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Staatsrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Staatsrechnung

Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Staatsrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Staatsrechnung zu ermöglichen,

die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Staatsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Staatsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Staatsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

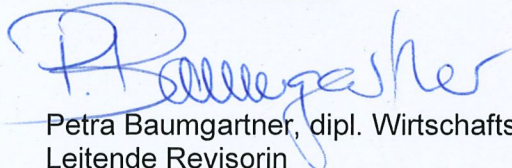
Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen Gesetzen und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Staatsrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der Internen Kontrollen des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

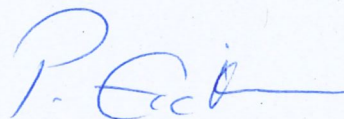
Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel bei den Internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir empfehlen, dem Kantonsrat Antrag auf Genehmigung der Staatsrechnung 2024 zu stellen.

FINANZKONTROLLE



Petra Baumgartner, dipl. Wirtschaftsprüferin
Leitende Revisorin
Stv. Leiterin Finanzkontrolle



Patrik Eichkorn, CIA
Leiter Finanzkontrolle

Schaffhausen, 6. Mai 2025

Beilage: Unterzeichnete Staatsrechnung 2024

ANHANG: Vorbehalt wegen Gesetzesänderung

Der Kantonsrat hat anlässlich seiner 8. Sitzung am 31. März 2025 u.a. der überarbeiteten Übergangsbestimmungen des Art. 45^{bis} FHG mit einer Vierfünftelmehrheit zugestimmt. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Im Amtsblatt vom 04.04.2025 wurde der Beschluss und die Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung publiziert:

Art. 45^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Für finanzpolitische Reserven und Vorfinanzierungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts (Fassung gemäss Gesetz vom Datum) beschlossen wurden, gelangt mit Ausnahme der Auflösung das bisherige Recht zur Anwendung. Die genehmigten Vorgaben wie Zweck, Zeitraum, Äufnung, Entnahme dieser Reserven dürfen nicht mehr geändert werden und es dürfen keine weiteren Einlagen mehr getätigt werden. Bei Auflösung einer finanzpolitischen Reserve wird der aufzulösende Betrag im ausserordentlichen Ertrag verbucht und ist wieder frei verwendbar.

Die Referendumsfrist läuft am 03. Juli 2025 ab. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Laut Aussage der Vorsteherin des Finanzdepartementes wird der Regierungsrat die Übergangsbestimmungen des Art. 45^{bis} FHG per 31. Dezember 2024 In Kraft setzen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat diese neue Übergangsbestimmung bereits für die Staatsrechnung 2024 angewendet. Dies betrifft insbesondere den Sachverhalt, dass mit der Staatsrechnung 2024 zwei finanzpolitische Reserven von insgesamt MCHF 62.9 aufgelöst werden. Dieser Betrag wird als Einlage in die neue finanzpolitische Reserven "Vorsorge Zahlungen an den Finanzausgleich (NFA) ab 2027" wiederverwendet.